



Vorlage Nr.: V0239/09
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin Betriebsausschuss für IT- Dienstleistungen, Stadtentwässerung und Friedhofswesen Stadtrat	nicht öffentlich nicht öffentlich	zur Information beratend
	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Wirtschaft

Gegenstand:

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb
"Stadtentwässerung Dresden" (Eigenbetriebssatzung Stadtentwässerung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Dresden“ (Eigenbetriebssatzung Stadtentwässerung) vom 28. April 2005

bereits gefasste Beschlüsse:

V0483-SR12-05

aufzuhebende Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen:

- * HH-Stelle/Finanzposition:
- * einmalige Kosten bzw. Ausgaben:
- * laufende Kosten bzw. Ausgaben:
- * zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung:
- * jährliche Belastung bzw. Folgekosten gem. § 10 KomHVO:

Begründung:

Mit der als Anlage 1 beigefügten Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung Stadtentwässerung wird der Name des Eigenbetriebes geändert. Gleichzeitig werden die Änderungen des Sächsischen Eigenbetriebsgesetz nach der Novelle vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. vom 10. Juli 2009) umgesetzt und einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

In Einzelnen sind folgende Änderungen zu nennen:

a) Namensänderung

Bisher führt der für die Abwasserbeseitigung zuständige Eigenbetrieb nach § 1 Abs. 1 Satz 3 der Eigenbetriebssatzung Stadtentwässerung den Namen "Stadtentwässerung Dresden". Dieser Name ist seit Gründung des Eigenbetriebes im Jahr 1993 unverändert.

Im Zuge der Teilprivatisierung der Stadtentwässerung Dresden wurde die Stadtentwässerung Dresden GmbH gegründet. Diese betreibt nunmehr im Rahmen des Abwasserentsorgungsvertrages mit der Landeshauptstadt Dresden die (operative) Abwasserbeseitigung in Dresden.

Die Tätigkeit des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Dresden ist seit der Teilprivatisierung auf diejenigen Aufgaben beschränkt, die von der Landeshauptstadt Dresden nicht nach dem Abwasserentsorgungsvertrag mit der Stadtentwässerung Dresden GmbH an diese zur eigenverantwortlichen Durchführung übertragen wurden, wie z. B. die Durchsetzung hoheitlicher Befugnisse im Rahmen des Satzungsvollzugs.

Aufgrund der Namensähnlichkeit des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Dresden mit der Stadtentwässerung Dresden GmbH kann es im Geschäftsverkehr zu Verwechslungen kommen. Hierauf hat das Amtsgericht Dresden - Registergericht - im Zuge des Antrages des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Dresden auf Eintragung im Handelsregister hingewiesen und die Eintragung deswegen abgelehnt.

Um die Eintragung vornehmen zu können, ist daher eine Namensänderung erforderlich. Nach Prüfung mehrerer in Betracht kommender Varianten lautet der von der Industrie- und Handelskammer für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Dresden vorgeschlagene neue

Name „Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden“.

Für die Namensänderung ist die Änderung der Betriebssatzung in § 1 Abs. 1 Satz 3 erforderlich. Wirtschaftliche oder sonstige Nachteile ergeben sich aus der Namensänderung nicht.

Mit den weiteren Änderungen zur Satzungsüberschrift, zu § 3 und zur Anlage wird die Namensänderung redaktionell umgesetzt.

b) Änderungen des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes nach der Novelle vom 26. Juni 2009

Mit den übrigen Änderungen bzgl. §§ 4, 6, 9, 12 und 13 wird im Wesentlichen auf die Änderungen des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes nach der Novelle vom 26. Juni 2009 reagiert. Der Vermögensplan wurde durch den Liquiditätsplan ersetzt und die Finanzplanung als Bestandteil des Wirtschaftsplanes aufgenommen. Dies wird durch entsprechende redaktionelle Änderungen im Satzungstext umgesetzt.

c) Sonstige Änderungen

Die Änderungen zu § 1 Abs. 1 Satz 3 und § 13 Abs. 3 dienen dazu, die Übereinstimmung der Satzung mit der jeweiligen Gesetzeslage zu erleichtern, indem ein dynamischer Verweis eingeführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 3) bzw. auf eine eigenständige Regelung in der Satzung verzichtet wird, so dass die Beschlussfassung allein nach den gesetzlichen Vorgaben erfolgt (§ 13 Abs. 3).

Die jeweiligen Änderungen sind im Einzelnen in der als Anlage 2 beigefügten "Gegenüberstellung der Änderungen zur Eigenbetriebssatzung Stadtentwässerung vom 28. April 2005" aufgeführt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1:

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb "Stadtentwässerung Dresden" (Eigenbetriebssatzung Stadtentwässerung) vom 28. April 2005

Anlage 2:

Gegenüberstellung der Änderungen zur Eigenbetriebssatzung Stadtentwässerung vom 28. April 2005

Helma Orosz